

Crech, (Thomas) ein Engländer, der sich durch seine Gelehrsamkeit in der Philosophie, Philologie, und seine Fähigkeit in der Englischen Poesie einen Namen gemacht. Er war Socius in dem Collegio omnium animalium zu Oxford, und übersetzte sowohl den Manilius, als Lucretium in Englische Verse, gab auch den letztern An. 1695. mit so hohen Erklärungen heraus, daß er alle seine Vorläger weit übertroffen. Er soll sich dieselben Autoren so haben einnehmen lassen, daß er völlig seiner Meinung, und der Epicureischen Philosophie soll seyn zugethan gewesen. Er hat z. ganze Jahr an einer neuen Ausgabe derselben Werke Justini Martynis gearbeitet, aber dieselben nicht ans Licht bringen können, indem er sich im Jul. 1700. in seiner Cammer selbst aus Verdrüß erkennet, da er ein Beneficium erhalten hatte, und davor ein gewisses Geld zahlen sollte, welches ihm ein guter Freund vorstrecken müsse. Wiewohl andre solches eingen Liebes-Händeln darüber er in Melancholie gefallen, haben zuschreiben wollen. Monatliche Auszüge von 1700. Sept. und Octobr.

Creed, (Guil.) ein Professor Theologie zu Oxford, hieng Carolo I. beständig an, und wurde von Carolo II. befördert, starb aber in seinen besten Jahren den 19. Jul. An. 1663. Er hat Englische Predigten geschrieben. *Woo.*

Cree Fyrth, Lat. Crex Aestuarium, ein kleiner Meér. Busen des Irlandischen Meeres in der Schottlandischen Provinz Galloway, welcher seinen Namen von dem Fluss Cree hat, welcher in selbigem fällt.

Cregel, (Ernestus) war zu Ulzen wo sein Vater Probst und Superintendant war. An. 1628. gehoben, und studirte Anfangs zu Rostock die Theologie, legte sich aber nachmal auf die Rechts-Gelehrsamkeit, und ging nach Altorff, aliro er Doctor und Professor Juris, wie auch Consulent zu Nürnberg worden, und An. 1674. den 16. Jul. zu Altorff gestorben. Er hat de dispersione pectorum, de justitia & iure, de lege Regia Romanorum, de differentiis iuris civilis & municipalis, de Juris reformatio, und de Jurisdictione forestali geschrieben. *Fröbel.* us. *Witt Memor.* *Cor. & in Diar. biogr.*

Creglingen, s. Reglingen.

Creibogave, siehe Graichgau.

Cehenges, (Grafen von) s. Creichingen.

Creich, s. Graich.

Creichgza, s. Graichgau.

Creichau, s. Graichgau.

Creichgau, s. Graichgau.

Creichovia, s. Graichgau.

Creichgow, s. Graichgau.

Creichow, s. Graichgau.

Creichgowe, s. Graichgau.

Creide, s. Kreide.

Creidion, s. Schwierling.

Creidius, (Hartmann) ward An. 1606. zu Friedberg in der Wetterau geboren, woselbst sein Vater Rathsherr gewesen; studirte zu Frankfurt, Giessen und Marburg, ward darauf Rector bey der Stadt-Schule in seinem Vaterlande, und anno 1633. eben das zu Ursell im Mayngischen, mußte aber nach Friedberg wegen der Kriegs-Unruhe zurück gehen, woselbst er An. 1635. ins Predig-Amt kam, darauf man ihn An. 1649. nach Augspurg zu einem gleichen Dienst berief. Er starb 1656. im

Schwabacher Wade. Man hat von ihm ledamundi, regale sacra dotium, viele Predigten &c. Witte mor. theol. & diar.

Creiithius, (Robert) ein Schottländer, Minorier-Ordens, in welchem Seculo et aber gelebet wird nicht gemeldet, hat Harmoniam 4. Evangelistarum geschrieben. *Dempster.* hist. gentis Scot. le Long. Bibl. Aut. II. 3. 6. 202.

Creil, Lat. Creolium, eine kleine Stadt in der Isle de France in der Landschaft Valois, liegt am Flusse Ouse, über welchen dasselbe eine Brücke geht, zwischen Pont S. Maxence und S. Leu. *Valesius* nennet diesen Ort Credilium, *Cellarius Not.* Orb. Aut. II. 3. 6. 202.

Creilsheim, s. Kreylsheim.

Creiten heist eigentlich erschaffen, hernach erwerben, und wird gesagt, wenn Doctores, Licentiani, Magistri, Poeten und dergleichen gemacht werden.

Creis, ist im Römischen Reich ein Inn-Begriff unterschiedener Reichs-Stände, nebst ihrem Gebiete, die um der gemeinen Ruhe und Bestens willen, durch ein unauslöschlich Bündniß zusammen verknüpft sind, doch also, daß dadurch dem Zusammenhang des Hauptes, und derer Glieder des Deutschen Reichs kein Eintrag geschieht. *Horn Prud. Jur. Publ. 53. S. 1. Titulus Spec. J. Publ. VI. 3. 5. 2.* Anfangs war Deutschland in Herzogthümer nach denen Nationen eingetheilt, welche nicht erblich waren, dergleichen war das Herzogthum in Bayern, Sachsen, Franken, Schwaben, Thüringen, Hessen, Unterfranken Barbarossa, wurde das Herzogthum Westphalen und Pommern gewissen Familien gegeben, dergleichen wurde auch unter Friderico II. das Herzogthum Braunschweig, und Lüneburg, und auf diese Art ist es auch nach und nach mit denen übrigen National-Herzogthümern gegangen. Albertus II. suchte die alte Einrichtung wieder herzustellen, und theilte An. 1438. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg die Reichs-Stände in 4. Kreise, den Bayerischen, Rheinischen, Westphälischen und Sachsischen. *Schilter Inst. J. Publ. Tom. II. Tit. XIX. p. 339. Darr. Rec. Germ. I. 26. Lüttigs Reichs-Arch. Cont. I. P. Spec. I. Abth. I. Abs. 5. 23. Pfeffinger ad Viteriar. Inst. J. P. II. 6. 5. 2. p. 1045.* Weil aber theils diese Stücke allzu groß waren, theils wegen derer damaligen Unruhe und Befehlungen der erwünschte Zweck nicht erhalten wurde, machte An. 1500. Kaiser Maximilianus I. eine neue Abtheilung in 6. Kreise, nemlich den Frankischen, Bayrischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen, Westphälischen und Nieder-Sachsenischen Ordin. *Regim. de An. 1500. Art. 5. seqq. Strauch. Diff. Exot. I. 5. Darr. I. c. L. 27. S. 36. Nic. Schius ad Capitol. Jos. III. 2. S. 10. Coccejus Prud. Jur. Publ. 4. 6. 1. Pfeffinger I. c. S. 4. p. 1049.* Was eigentlich zu jedem gehörte habe, ist sehr ungewiß, wie man aus denen unterschiedenen Beschreibungen, die bei dem *Limmo Addit. ad J. Publ. I. 7.* befindlich sind, sehen kan. An. 1512. that gedachter Kaiser noch 4. neue darzu, nemlich den Österreichischen, Burgundischen, Nieder-Rheinischen oder Chur-Creis, und Ober-Sächsischen R. A. de An. 1512. S. 11. 12. *Strauchius I. c. I. 4. Coccejus I. c. 6. 4. Kulpisius ad Monzamb. 2. S. 15. Darr. I. c. Pfeffinger I. c. S. 5. p. 1049.* Von denen Landen, welche zu jedera Creisse geschlagen worden, kan an gehörigem Orte ein besonderer Titel nachgelesen werden. Ob nur gleich 4. Kreise hinzukommen, ist doch die alte Eintheilung